

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Neuaufstellung der institutionellen Förderung im Bereich der ökologischen Landwirtschaft

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 05.06.2026 -
Drs. 19/10842,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 07.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Drucksache 19/10693 berichtete die Landesregierung von einer grundlegenden Neuaufstellung der institutionellen Förderung im Bereich der ökologischen Landwirtschaft. Ab 2027 sollen Aufgaben, die im erheblichen Landesinteresse liegen, „von einer Institution, die sich derzeit in Gründung befindet, übernommen werden.“

1. Welche Partner sind gegebenenfalls an der Errichtung der in Gründung befindlichen Institution beteiligt?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den ökologischen Landbau verbandsübergreifend und nachhaltig zu stärken. Daher sollen alle in der Beratung des ökologischen Landbaus maßgeblich aktiven Verbände und Institutionen die Möglichkeit erhalten, sich an der Errichtung der neuen Institution zu beteiligen. Neben der vorgesehenen Beteiligung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) haben Bioland sowie die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ihre Mitwirkung bereits zugesagt. Gespräche mit weiteren relevanten Verbänden und Institutionen finden derzeit noch statt.

2. In welcher Rechtsform soll die in Gründung befindliche Institution gegebenenfalls betrieben werden? Wer wird sich gegebenenfalls in welcher Höhe am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligen?

Es soll ein gemeinnütziger Verein gegründet werden. Bei einer institutionellen Förderung werden den geförderten Institutionen haushaltsrechtlich sehr enge Grenzen hinsichtlich der Bildung von Rücklagen gesetzt. Der Verein soll laut Satzungsentwurf einen einmaligen Aufnahmebetrag und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben dürfen. Dieser soll von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Welche Aufgaben, die in erheblichem Landesinteresse liegen, sollen von der in Gründung befindlichen Gesellschaft gegebenenfalls übernommen werden? Welche Institution nimmt diese Aufgaben derzeit wahr?

Die in Gründung befindliche Gesellschaft soll vorrangig Aufgaben übernehmen, die bis Ende des letzten Jahres vom Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen gGmbH (KNÖN) wahrgenommen wurden. Diese Aufgaben werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen für

den ökologischen Landbau weiterentwickelt und angepasst. Derzeit gibt es keine Institution, die diese Aufgaben in vollem Umfang oder in Teilen abdeckt.

4. Was bedeutet gegebenenfalls die grundlegende Neuaufstellung der institutionellen Förderung im Ökobereich für die Zukunft der Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen gGmbH?

Das KNÖN hat sich entschieden, für das Jahr 2026 keinen Antrag auf institutionelle Förderung mehr zu stellen. Nach Kenntnis des ML soll das KNÖN auf Beschluss der Gesellschafter liquidiert werden.